Alte Eisen und neue Bedingungen

Das neue Hufbeschlaggesetz – ein heißes Eisen für Hufpfleger und -techniker.

Jeder Pferdebesitzer bestellt alle sechs bis acht Wochen den Hufschmied seines Vertrauens zum Ausschneiden und Beschlagen. Dabei kommt zwischen Hufschmied und Pferdebesitzer ein so genannter Werkvertrag zustande, auch wenn nichts Schriftliches vereinbart wird

Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

– durch die tatsächliche Inanspruchnahme des Hufschmiedes gilt der Werkvertrag als geschlossen. Doch was passiert, wenn dem sonst so zuverlässigen Hufschmied einmal ein Fehler unterläuft?

Typische Mängel des Hufbeschlagvertrages sind insbesondere das zu kurze Ausschneiden der Hufe oder das Vernageln, beide Fälle führen meist unmittelbar zu einer Lahmheit des Pferdes. Dem Pferdebesitzer stehen hier seit der Schuldrechtsreform 2002 die gleichen Gewährleistungsrechte zu wie in der Systematik des Pferdekaufrechts: Nachbesserung, Minderung, Rücktritt und Schadenersatz. Grundsätzlich ist es auch beim Hufbeschlag so, dass der Pferdebesitzer zunächst vom Hufschmied die Nachbesserung verlangen muss, um sich die anderen Gewährleistungsrechte zu erhalten. Erst wenn die Nachbesserung erfolglos verläuft, der Hufschmied diese verweigert oder in dem Falle, dass eine Nachbesserung unmöglich ist, können die anderen Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden. Beim Werkvertrag wird dem Pferdebesitzer dann, wenn der Hufschmied die Nachbesserung verweigert, auch das Recht eingeräumt, diese auf Kosten des ersten Hufschmiedes von einem anderen Schmied durchführen zu lassen. In der praktischen Umsetzung ist in den Fällen, in denen das Pferd unmittelbar nach dem Schmiedbesuch anfängt zu lahmen, ein schnelles Handeln des Pferdebesitzers gefragt. Kann der Hufschmied nicht weiterhelfen, sollte kurzfristig ein Tierarzt hinzugezogen werden. Stellt sich sodann heraus, dass die tierärztliche Untersuchung und Behandlung des Pferdes auf einen Fehlbeschlag zurückzuführen ist, so muss der Hufschmied auch die Tierarztkosten des Pferdebesitzers übernehmen.

Schwieriger sind solche Fälle von Fehlstellungen, bei denen sich erst nach einem längeren Zeitraum herausstellt, dass sie die Ursache einer Lahmheit sind. Hier kann der Hufschmied nur noch dann haftbar gemacht werden, wenn der Tierarzt zweifelsfrei die Ursache der Lahmheit in der Fehlstellung der Hufe attestieren kann.

Foto: B. Lütke Hockenbeck

Zwischen dem Kunden und dem Hufschmied kommt beim Beschlagen ein Werkvertrag zustande – mit allen rechtlichen Konsequenzen.

Ist dies dann allerdings der Fall, haftet der Schmied nicht nur für die Tierarztkosten, sondern gegebenenfalls sogar auch für einen Wertverlust bei dem Pferd oder im schlimmsten Fall sogar für den Verlust des Pferdes insgesamt. Das Verschulden des Hufschmiedes wird dabei seit der Schuldrechtsreform gesetzlich vermutet, den Entlastungsbeweis muss der Hufschmied selbst erbringen. Allerdings steht dem Hufschmied auch die Möglichkeit offen, seine Haftung vertraglich gegenüber dem Pferdebesitzer auszuschließen, wenn mit dem Hufbeschlag ein besonderes Risiko verbunden ist, beispielsweise ein schwierig zu beschlagendes Pferd oder ein bereits vorerkrankter Huf.

Die absolut gleiche Rechtslage stellt sich im Übrigen auch bei der Behandlung durch Hufpfleger und Huftechniker dar, die keine Hufschmiede sind.

Am ersten Januar 2007 sollte eigentlich auch für diese Berufe das neue Hufbeschlaggesetz gelten (siehe R+P 5/2006, S. 14, „Was bringt das neue Hufbeschlaggesetz“).

Nach diesem Gesetz sollten unter den Aspekten des Tierschutzes und der Qualitätssicherung nur noch staatlich geprüfte und anerkannte Hufschmiede Verrichtungen aller Art zum Zweck des Schutzes, der Gesunderhaltung, der Korrektur oder Behandlung an einem Huf vornehmen dürfen. Dies hätte zur Folge, dass Berufsträger, die sich gerade auf moderne Formen von Hufbehandlungen ohne Eisenbeschlag spezialisiert haben, zunächst die Fortbildung und Prüfung zum klassischen Hufschmied absolvieren müssten.

Gegen das Gesetz wurde rechtzeitig durch eine betroffene Gruppe von Berufsträgern die Verfassungsbeschwerde eingereicht, weshalb das Inkrafttreten des Gesetzes nun noch einmal bis zur Entscheidung über die Beschwerde aufgeschoben wird. Das Bundesverfassungsgericht wird darüber zu entscheiden haben, ob das neue Hufbeschlaggesetz einen unangemessenen Eingriff in die Berufsfreiheit der Hufpfleger- und -techniker darstellt. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass der Zweck des Tierschutzes Verfassungsrang hat, auch sind der Verbraucherschutz und die Qualitätssicherung schützenswerte Gemeinschaftsgüter. Fraglich ist allerdings, ob das neue Hufbeschlaggesetz das geeignete Mittel dazu ist, diese Rechtsgüter auch zu schützen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bleibt insofern gespannt abzuwarten.

Rechtsanwältin Olga A. Voy

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechts-anwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de